

Schweizerischer Fussballverband

Association Suisse de Football

Associazione Svizzera di Football

Swiss Football Association



RECHTSPFLEGEORDNUNG SFV (RPO)

Ausgabe Juli 2022

Änderungen durch den Verbandsrat

12.04.2014:

Art. 3 Abs. 3 (neu); Art. 14 Abs. 1, 2 und 3; Art. 77 Abs. 2; alle per 01.07.2014

11.04.2015:

Art. 11 Abs. 4 (neu); Art. 14 Abs. 1; Art. 14 Abs. 4 (neu); alle per 01.07.2015

23.04.2016:

Art. 13bis Abs. 2 lit. f (neu); per 01.07.2016

22.04.2016:

Art. 27. Abs. 1 und 2, per 01.07.2017; Art. 79 Abs. 1, per 01.07.2017; Art. 79 Abs. 2 und Art. 80 Abs. 6, per 22.04.2017

27.04.2019:

Art. 11 Abs. 2, Art. 78 (Titel), Art. 78 Abs. 3, 4 und 5, Art. 79 (Titel), Art. 79 Abs. 2, 3 und 4, Art. 80 Abs. 2, 4 und 6; alle per 01.07.2019

23.11.2019:

Art. 79 Abs. 2; per sofort

02.05.2020 (Zirkularbeschluss):

Art. 14, per 01.07.2020; Art. 79 Abs. 2, per sofort

28.11.2020 (Zirkularbeschluss):

Art. 26 Abs. 1, per 01.01.2021

24.04.2021 (Zirkularbeschluss):

Art. 80 Abs. 6, per 01.07.2021

07.05.2022 (Zirkularbeschluss):

Art. 15 Abs. 1, Art. 79 Abs. 2, per 01.07.2022

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG		5
Artikel 1	Gegenstand und Zweck	5
Artikel 2	Sachlicher Anwendungsbereich	5
Artikel 3	Persönlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	5
Artikel 4	Subsidiäres Recht	5
ERSTER TEIL: DISZIPLINARRECHT		6
A. Allgemeine Bestimmungen		6
Artikel 5	Grundsätze	6
Artikel 6	Schuld	6
Artikel 7	Versuch	6
Artikel 8	Teilnahme	6
Artikel 9	Verantwortung	6
Artikel 10	Spielstrafen durch den Schiedsrichter	6
Artikel 11	Disziplinarische Folgen von Spielstrafen durch den Schiedsrichter	7
Artikel 12	Verfolgungsverjährung	7
B. Tatbestände		7
Artikel 13	Verhaltensgrundsätze	7
Artikel 13bis	Integrität von Spielen und Wettbewerben	8
Artikel 14	Disziplinarische Verfehlungen anlässlich von Spielen	8
Artikel 15	Diskriminierung und ähnliche Tatbestände	9
Artikel 16	Raufhandel	10
Artikel 17	Provokation der Zuschauer, Aufforderung zu Gewalt und Feindseligkeiten	10
Artikel 18	Drohung und Nötigung	10
Artikel 19	Missbräuchliche Verwendung von Urkunden	10
Artikel 20	Disziplinarische Verfehlungen von Klubs	10
Artikel 21	Doping	10
C. Disziplinarmaßnahmen und Weisungen		11
Artikel 22	Begriffsbestimmung	11
Artikel 23	Disziplinarmaßnahmen gegen Klubs	11
Artikel 24	Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen	11
Artikel 25	Zumessung der Disziplinarmaßnahmen	11
Artikel 26	Strafaussetzung auf Bewährung	12
Artikel 27	Inkrafttreten von Disziplinarmaßnahmen	12
Artikel 28	Begnadigung	12
D. Boykott auf Antrag		12
Artikel 29	Grundsatz	12
Artikel 30	Wirkung	13
Artikel 31	Dauer des Boykotts	13
ZWEITER TEIL: VERFAHREN VOR DEN DISZIPLINARINSTANZEN DES SFV		14
A. Organisation und Zuständigkeit der Disziplinarinstanzen des SFV		14
Artikel 32	Disziplinarinstanzen des SFV	14
Artikel 33	Wahl	14
Artikel 34	Zusammensetzung	14
Artikel 35	Zuständigkeit	14
Artikel 36	Einzelrichter	14
B. Unabhängigkeit, Ausstand, Ablehnung		15
Artikel 37	Unabhängigkeit	15
Artikel 38	Ausstand, Ablehnung	15
C. Parteien, Zustellung und Verfahrenssprache		15
Artikel 39	Parteien	15
Artikel 40	Zustellung	15
Artikel 41	Verfahrenssprache	16
D. Allgemeine Bestimmungen		16
Artikel 42	Einberufung, Verhandlung	16
Artikel 43	Ordnungsmassnahmen	16
Artikel 44	Vorsorgliche Massnahmen	16
Artikel 45	Kanzlei	16
Artikel 46	Vertretung	16
Artikel 47	Fristen	17
Artikel 48	Stimmenmehrheit und Geheimhaltung	17
Artikel 49	Veröffentlichung von Entscheiden	17

Artikel 50	Haftung	17
E. Verfahren vor der Kontroll- und Disziplinarkommission		17
Artikel 51	Einleitung von Verfahren	17
Artikel 52	Abklärungen, Beratung	17
Artikel 53	Weitere Untersuchung	18
Artikel 54	Entscheidung	18
Artikel 55	Kosten	18
F. Verfahren vor dem Rekursgericht		18
Artikel 56	Rekurs, Zuständigkeit	18
Artikel 57	Legitimation	19
Artikel 58	Aufschiebende Wirkung	19
Artikel 59	Fristen, Gebühr	19
Artikel 60	Inhalt der Rekurschrift	19
Artikel 61	Rekursantwort	19
Artikel 62	Gleiche Anträge	20
Artikel 63	Einleitung des Verfahrens	20
Artikel 64	Beweismittel	20
Artikel 65	Zeugen und Sachverständige, Urkunden	20
Artikel 65bis	Anonyme Zeugenaussagen	20
Artikel 65ter	Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen	21
Artikel 66	Akteneinsicht	21
Artikel 67	Mündliche Verhandlung	21
Artikel 68	Schriftliches Verfahren	21
Artikel 69	Urteilsberatung	21
Artikel 70	Entscheidung	21
Artikel 71	Kosten	21
Artikel 72	Eröffnung der Entscheidung	22
Artikel 73	Rechtskraft	22
G. Offensichtliche Fehler und Revision		22
Artikel 74	Offensichtliche Fehler	22
Artikel 75	Revision	22
DRITTER TEIL: VOLLZUG		23
Artikel 76	Zuständigkeit, Mitteilung von Entscheiden	23
Artikel 77	Wettbewerbskategorien	23
Artikel 78	Folgen von Feldverweisen	23
Artikel 79	Folgen von Verwarnungen	24
Artikel 80	Ordentlicher Vollzug von Suspensionen und Funktionssperren	24
Artikel 81	Vollzug von Funktionssperren	25
Artikel 82	Ausserordentlicher Vollzug von Suspensionen und Funktionssperren	25
Artikel 83	Vollziehbarkeit	25
Artikel 84	Vollzugsverjährung	25
Artikel 85	Sicherung des Vollzuges	25
ERGÄNZENDE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		26
Artikel 86	Inkrafttreten	26
Artikel 87	Übergangsbestimmung	26
Artikel 88	Massgebende Fassung	26

Der Verbandsrat des SFV erlässt gestützt auf Art. 86 der Statuten des SFV folgende Rechtspflegeordnung:

EINLEITUNG

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹ Die vorliegende Rechtspflegeordnung dient der Verwirklichung des Zwecks des SFV gemäss Artikel 2 der Statuten des SFV.

² Die Rechtspflegeordnung regelt die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Ahndung disziplinarischer Verfehlungen für den SFV, die Abteilungen und deren Unterorganisationen einheitlich.

³ Sie regelt weiter die Organisation der Rechtspflegeorgane des SFV (Kontroll- und Disziplinarkommission und Rekursgericht) sowie das Verfahren vor diesen Behörden.

⁴ Die Abteilungen des SFV und deren Unterorganisationen regeln die Organisation ihrer Rechtspflegeorgane sowie das Verfahren vor diesen Behörden selbst.

⁵ Forfaitfälle und Proteste werden vom Wettspielreglement des SFV geregelt.

Artikel 2 Sachlicher Anwendungsbereich

¹ Die Rechtspflegeordnung gilt für das gesamte Disziplinarwesen im Sinne der Statuten des SFV.

² Sie regelt sämtliche Bereiche, auf die sich der Wortlaut oder der Geist ihrer Vorschriften bezieht.

³ Das von dieser Rechtspflegeordnung normierte Verfahren für die Kontroll- und Disziplinarkommission und das Rekursgericht als Disziplinarinstanzen des SFV gilt soweit praktikabel und sinnvoll auch für alle anderen Verfahren, für welche die beiden Rechtspflegeorgane des SFV gemäss den Statuten und Reglementen des SFV zuständig sind.

Artikel 3 Persönlicher und zeitlicher Anwendungsbereich

¹ Der Rechtspflegeordnung unterstellt sind nebst den Funktionären des SFV, seiner Abteilungen und deren Unterorganisationen die Klubs des SFV, deren Mitglieder, Spieler und Funktionäre im Sinne der jeweiligen statutarischen Definition (Begriffsbestimmungen gemäss SFV-Statuten).

² Diese Rechtssubjekte unterstehen der Disziplinalgewalt des SFV. Sie anerkennen und befolgen die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse des SFV sowie die Spielregeln des International Football Association Board (IFAB).

³ Massgebend für den persönlichen Anwendungsbereich der Rechtspflegeordnung und die Unterstellung unter die Disziplinalgewalt des SFV ist der Zeitpunkt des mutmasslichen Disziplinarverstosses. Die einmal begründete Anwendbarkeit der Rechtspflegeordnung und die Unterstellung unter die Disziplinalgewalt des SFV bleiben bestehen, insbesondere auch im Falle eines internationalen Transfers oder eines Rücktritts.

Artikel 4 Subsidiäres Recht

Soweit diese Rechtspflegeordnung oder andere Reglemente keine Bestimmung enthalten, entscheidet die jeweilige Disziplinarinstanz nach anerkannten Rechtsgrundsätzen sowie nach Recht und Billigkeit. Sie entscheidet dabei auf Grundlage des Gewohnheitsrechts des SFV oder, wo ein solches fehlt, nach den Regeln, die sie als Gesetzgeber aufstellen würde.

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5 Grundsätze

¹ Unsportliches Verhalten, Spielregelverletzungen sowie Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SFV, seiner Abteilungen und deren Unterorganisationen werden disziplinarisch geahndet.

² Die statutarisch vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen können gegen Klubs sowie gegen die der Rechtspflegeordnung unterstellten natürlichen Personen für Verfehlungen vor, während oder nach dem Spiel sowie für solche ausserhalb des Spielbetriebs, soweit ein hinreichender Zusammenhang mit dem vom SFV verfolgten Zweck besteht, verhängt werden.

³ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Artikel 6 Schuld

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen dieser Rechtspflegeordnung werden sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangene disziplinarische Verfehlungen geahndet.

Artikel 7 Versuch

Der Versuch einer disziplinarischen Verfehlung wird ebenfalls disziplinarisch geahndet, kann aber milder bestraft werden.

Artikel 8 Teilnahme

¹ Wer vorsätzlich zu einer disziplinarischen Verfehlung anstiftet oder mithilft, diese zu begehen, kann ebenfalls disziplinarisch belangt werden.

² Die zuständige Instanz kann die Strafe entsprechend reduzieren.

Artikel 9 Verantwortung

¹ Die Klubs sind für das Verhalten ihrer Mitglieder, Spieler, Funktionäre und Anhänger disziplinarisch verantwortlich.

² Die sich im Gästesektor eines Stadions aufhaltenden Zuschauer gelten unter Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger des Gastklubs. Die übrigen Zuschauer gelten unter Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger des Heimklubs.

³ Die Heim- bzw. Ausrichterklubs sind vor, während und nach dem Spiel verantwortlich für Ordnung und Sicherheit im Stadionbereich. Sie haften für Zwischenfälle jeglicher Art und können mit disziplinarischen Massnahmen belegt und zur Befolgung von Weisungen verpflichtet werden, es sei denn, sie können beweisen, dass die konkret umgesetzten organisatorischen Vorkehrungen den massgebenden Bestimmungen entsprachen und unter den gegebenen Umständen qualitativ und quantitativ ausreichend waren. Vorbehalten bleiben die statutarischen und reglementarischen Bestimmungen über die Kausalhaftung.

Artikel 10 Spielstrafen durch den Schiedsrichter

¹ Verstösse gegen die offiziellen Spielregeln, unsportliches Verhalten durch Spieler auf dem Spielfeld und unkorrektes Verhalten gegenüber Spielern und Spieloffiziellen werden durch den Schiedsrichter mit Spielstrafen (gelbe, gelb-rote und direkte rote Karten) geahndet.

² Die vom Schiedsrichter auf dem Spielfeld ausgesprochenen Spielstrafen (gelbe, gelb-rote oder direkte rote Karte) sind endgültig und können von den Disziplinarinstanzen des SFV, seiner Abteilungen und deren Unterverbänden nicht überprüft werden.

³ Die disziplinarischen Folgen einer vom Schiedsrichter ausgesprochenen Spielstrafe können von der erstinstanzlich zuständigen Disziplinarinstanz überprüft werden, wenn der Entscheidung ein offensichtlicher Irrtum zu Grunde liegt, beispielsweise bei einem Irrtum in der Person des Spielers.

⁴ Die Bestimmungen des Wettspielreglements über den Protest gegen die Spielwertung infolge eines regeltechnischen Fehlers des Schiedsrichters bleiben vorbehalten.

Artikel 11 Disziplinarische Folgen von Spielstrafen durch den Schiedsrichter

¹ Die Folgen von Feldverweisen (direkte rote Karten und gelb-rote Karten) werden von der vorliegenden Rechtspflegeordnung (Art. 14 und Vollzugsbestimmungen) geregelt.

² Wiederholte Verwarnungen von Spielern und Personen, welche beim betroffenen Spiel eine offizielle Funktion ausüben (Art. 14 Abs. 4, fortan «Teamoffizielle»), in verschiedenen Spielen desselben Wettbewerbs oder in verschiedenen Wettbewerben haben die Suspension gemäss den Vollzugsbestimmungen der vorliegenden Rechtspflegeordnung zur Folge.

³ Die im Schiedsrichterrapport gemeldeten Verwarnungen, Feldverweise und Vorkommnisse sind auch dann zu sanktionieren, wenn das fragliche Spiel abgebrochen, forfait gewertet, wiederholt oder unter Protest gespielt bzw. nach dem Spiel Protest eingereicht und bestätigt wird. Der Entscheid über den Protest (Gutheissung bzw. Ablehnung) hat auf die Sanktionen keinen Einfluss.

⁴ In Abweichung von Absatz 3 werden Verwarnungen annulliert, wenn das Spiel vollständig wiederholt wird.

Artikel 12 Verfolgungsverjährung

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

- a) nach Ablauf von 2 Jahren bei Verstössen auf dem Spielfeld oder in dessen unmittelbarer Umgebung;
- b) nach Ablauf von 20 Jahren bei Bestechungs- und Korruptionsfällen;
- c) nach Ablauf von 5 Jahren bei allen anderen Verstössen.

² Die Einleitung eines Verfahrens sowie jede das Verfahren fördernde Anordnung unterbricht die Verjährung.

³ Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Strafverfolgung ist in jedem Fall verjährt, wenn die Frist nach Absatz 1 wie folgt überschritten wird:

- Fälle gemäss Abs. 1 lit. a um das Doppelte;
- in allen anderen Fällen um die Hälfte.

B. Tatbestände

Artikel 13 Verhaltensgrundsätze

¹ Die der vorliegenden Rechtspflegeordnung unterstellten natürlichen und juristischen Personen verhalten sich loyal, integer und sportlich.

² Gegen diese Grundsätze verstösst insbesondere, wer:

- a) aktiv oder passiv besticht oder zu bestechen versucht;
- b) Sportveranstaltungen für sportfremde Manifestationen benützt;
- c) durch sein Verhalten den Fussball und insbesondere den SFV in Verruf bringt;
- d) Entscheidungen und Anweisungen der zuständigen Organe, ständigen Kommissionen sonstigen Behörden des SFV, seiner Abteilungen und deren Unterorganisationen missachtet;
- e) Anordnungen der Schiedsrichter oder der Spielbeauftragten nicht befolgt;
- f) nicht oder verspätet zu einem Spiel antritt;
- g) einen Spielunterbruch oder -abbruch herbeiführt oder für diesen verantwortlich ist;
- h) einen nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spieler auf dem Spielblatt aufführt;
- i) sich beleidigend verhält oder in anderer Weise elementare Anstandsregeln verletzt;
- j) als Zeuge oder Sachverständiger in einem Verfahren vor einem Organ, einer ständigen Kommission oder einer sonstigen Behörde des Verbandes, seiner Abteilungen oder deren Unterorganisationen wissentlich falsche Aussagen macht;
- k) vorsätzlich in die körperliche Integrität einer anderen Person eingreift, Sachen beschädigt oder sich in anderer Weise unsportlich verhält.

Artikel 13bis Integrität von Spielen und Wettbewerben

¹ Die der vorliegenden Rechtspflegeordnung unterstellten natürlichen und juristischen Personen haben jegliches Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, der Integrität von durch den SFV, die Abteilungen oder die Regionalverbände organisierten Spielen und Wettbewerben zu schaden oder das dieser schadet. Sie haben zudem jederzeit umfassend mit dem SFV, den Abteilungen und den Regionalverbänden in deren Bemühungen zu kooperieren, solcherlei Verhalten zu unterbinden und gegebenenfalls aufzudecken und zu sanktionieren.

² Gegen diese Vorschrift verstösst insbesondere wer:

- a) in einer den SFV-Statuten zuwiderlaufenden Weise handelt, die darauf abzielt, den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels oder Wettbewerbs zu beeinflussen, um sich oder einem Dritten einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen;
- b) sich direkt oder indirekt an Wetten oder ähnlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit Wettbewerbsspielen des SFV, der Abteilungen und der Regionalverbände beteiligt bzw. direkte oder indirekte finanzielle Interessen im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten hegt;
- c) der Öffentlichkeit unbekannt Informationen nutzt oder weitergibt, zu denen er durch seine Funktion im Fussball Zugang hat und die geeignet sind, der Integrität von durch den SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände organisierten Spielen oder Wettbewerben zu schaden, oder die dieser schadet;
- d) die zuständige Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) nicht unverzüglich und unaufgefordert darüber informiert, dass er kontaktiert wurde mit der Absicht, ihn in Handlungen einzubeziehen, die darauf abzielen, den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels oder eines Wettbewerbs zu beeinflussen;
- e) die zuständige Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) nicht unverzüglich und unaufgefordert über Verhalten im Sinne dieser Bestimmung informiert, von dem er Kenntnis erlangt;
- f) zum Zwecke der Verfälschung eines Spiels irgendwelche Zuwendungen oder sonstigen Vorteile verspricht, anbietet, leistet, fordert oder entgegennimmt.

Artikel 14 Feldverweismwürdige Vergehen von Spielern, Auswechselspielern, ausgewechselten Spielern und Teamoffiziellen anlässlich von Spielen

¹ Bei Spielen gelten für Disziplinar massnahmen die folgenden Richtlinien. Diese werden in der Weisung Strafen konkretisiert, wobei jeweils die zum Zeitpunkt der Verfehlung geltende Version massgebend ist.

Feldverweismwürdige Vergehen von Spielern, Auswechselspielern und ausgewechselten Spielern	Anzahl Suspensionen (Minimum)
Zweite Verwarnung im selben Spiel	1
Betreten des Video-Überprüfungsraums (VÜR)	1
Verhindern eines Tors oder Vereiteln einer offensichtlichen Torchance durch ein Handspielvergehen	1
Verhindern eines Tors oder Vereiteln einer offensichtlichen Torchance durch ein Vergehen, das mit einem Freistoss zu ahnden ist	1
Grobes Foulspiel	2
Anstössige, beleidigende oder schmähende Äusserungen und/oder Gesten	2
Tätlichkeit	4
Beissen oder Anspucken einer anderen Person	5

Feldverweismwürdige Vergehen von Teamoffiziellen (Trainer oder sonstige Offizielle, die auf der Teamliste aufgeführt sind, ausgenommen Spieler, Auswechselspieler und ausgewechselten Spieler)	Anzahl Suspensionen (Minimum)
Zweite Verwarnung im selben Spiel	1
Betreten des Video-Überprüfungsraums (VÜR)	1
Verzögerung der Spielfortsetzung durch das gegnerische Team (z. B. durch Nichtfreigabe des Balls, Wegspielen des Balls, Behinderung der Bewegung eines Spielers)	1
Einsatz unzulässiger Elektro- oder Kommunikationsgeräte und/oder ungebührliches Verhalten aufgrund des Einsatzes solcher Geräte	1

Absichtliches Verlassen der eigenen technischen Zone, um gegenüber einem Spieloffiziellen zu protestieren oder sich bei diesem zu beschweren	1
Absichtliches Verlassen der eigenen technischen Zone, um zu provozieren oder aufzuhetzen	2
Betreten der technischen Zone des gegnerischen Teams in aggressiver oder konfrontativer Art und Weise	2
Absichtliches Werfen/Treten von Gegenständen auf das Spielfeld	2
Betreten des Spielfelds, um einen Spieloffiziellen zur Rede zu stellen (einschliesslich während der Halbzeitpause und nach Spielende)	2
Betreten des Spielfelds, um das Spiel, einen Gegner oder einen Spieloffiziellen zu beeinflussen	2
Anstössige, beleidigende oder schmähende Äusserungen und/oder Gesten	3
Physisches oder aggressives Verhalten gegenüber gegnerischen Spielern, Auswechselspielern oder Teamoffiziellen, Spieloffiziellen, Zuschauern oder anderen Personen	5
Tätlichkeit	5
Beissen oder Anspucken einer anderen Person	6

² Ein Feldverweis führt automatisch zum Ausschluss in allen Funktionen. Massgebend für die Suspension ist jeweils diejenige Funktion, in der das feldverweispwürdige Vergehen begangen wurde.

³ Im Falle eines zweiten Ausschlusses in derselben Saison erhöht sich die jeweilige Strafe um eine zusätzliche Suspension. Ab dem dritten Ausschluss in derselben Saison erhöht sich die jeweilige Strafe um mindestens zwei weitere Suspensionen.

⁴ Liegen mehrere Tatbestände vor, so ist das schwerste Vergehen massgebend und die Strafe erhöht sich jeweils um mindestens eine Suspension.

⁵ Nachträgliche Suspensionen ohne vorherigen Ausschluss durch den Schiedsrichter gelten ebenfalls als Ausschluss.

⁶ Die gemäss Absatz 1 aufgelisteten Disziplinar massnahmen sind Regelstrafen, welche bei Vorliegen besonderer Umstände unter- (um maximal eine Suspension) oder überschritten werden können, insbesondere unter Berücksichtigung der Weisung Strafen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Zumessung der Disziplinar massnahmen der vorliegenden Rechtspflegeordnung.

⁷ Eine disziplinarische Ahndung kann selbst dann erfolgen, wenn der Schiedsrichter krass sportwidriges Verhalten eines Spielers nicht bemerkt hat und deshalb keine Tatsachenentscheidung treffen konnte.

⁸ Zur disziplinarischen Bestrafung von Urhebern tätlicher Vergehen gegenüber Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten ist allein die Kontroll- und Disziplinar kommission zuständig. Ausgenommen sind Fälle, die von der zuständigen Behörde mit einer Suspension oder Funktionssperre bis zu höchstens 10 Spielen (und Busse) oder bis zu höchstens 3 Monaten (und Busse) geandet werden können.

⁹ Die Richtlinien für die Strafzumessung gemäss Abs. 1 vorstehend finden soweit praktikabel ebenfalls Anwendung, wenn die fehlbare Person beim betroffenen Spiel eine offizielle Funktion ausübt. Eine offizielle Funktion im Sinne dieser Bestimmung üben diejenigen Personen aus, welche sich auf dem Spielfeld oder in der technischen Zone aufhalten.

¹⁰ Die Kompetenz der Änderung bzw. die Erlassung der Weisung Strafen liegt bei der Kontroll- und Disziplinar kommission SFV.

Artikel 15 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

¹ Wer eine Person oder eine Gruppe von Personen in irgendeiner Form wegen ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, Rasse, Religion, Sexualität oder Ethnie in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, wird disziplinarisch bestraft.

² Ein Klub, dessen Anhänger sich einer Verfehlung nach Absatz 1 dieser Bestimmung schuldig machen, wird, ohne dass ihm ein schuldhaftes Verhalten oder eine schuldhafte Unterlassung trifft, disziplinarisch bestraft.

³ Extremistische ideologische Propaganda jeglicher Art ist vor, während und nach dem Spiel verboten. Bei Verstössen gelten die Absätze 1 bis 2 analog.

Artikel 16 Raufhandel

¹ Spieler und Funktionäre, die auf oder neben dem Spielfeld an einer tätlichen Auseinandersetzung, an der mindestens drei Personen beteiligt sind, teilnehmen, begehen einen Raufhandel und werden disziplinarisch bestraft.

² Wer sich bei einem Raufhandel ausschliesslich gegen einen Angriff wehrt, andere verteidigt oder versucht, die Streitenden zu trennen, macht sich nicht disziplinarisch verantwortlich.

Artikel 17 Provokation der Zuschauer, Aufforderung zu Gewalt und Feindseligkeiten

Spieler und Funktionäre, die während eines Spiels die Zuschauer provozieren oder die öffentlich zu Gewalt oder Feindseligkeiten aufrufen, werden disziplinarisch bestraft. Die Aufforderung über ein Massenmedium oder am Tag des Spiels innerhalb des Stadionbereichs oder in unmittelbarer Nähe hat eine Strafschärfung zur Folge.

Artikel 18 Drohung und Nötigung

Spieler und Funktionäre, die schwere Drohungen gegen einen Spieloffiziellen ausstossen, oder die mit gewaltsamen Mitteln, durch Drohungen oder in anderer Weise Druck auf einen Spieloffiziellen ausüben, um diesen dazu zu bewegen, eine bestimmte Entscheidung zu fällen oder nicht zu fällen, werden disziplinarisch bestraft.

Artikel 19 Missbräuchliche Verwendung von Urkunden

Spieler und Funktionäre, die im Rahmen einer in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellen, eine echte Urkunde verfälschen oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebrauchen, werden disziplinarisch bestraft.

Artikel 20 Disziplinarische Verfehlungen von Klubs

¹ Gegen Klubs können die statutarisch vorgesehenen Disziplinar massnahmen zudem verhängt werden, wenn:

- a) Mannschaft, Mitglieder, Spieler oder Funktionäre gegen Artikel 13 der Rechtspflegeordnung verstossen;
- b) die Mannschaft sich unkorrekt verhält, beispielsweise wenn der Schiedsrichter gegen mindestens fünf (5) verschiedene Spieler im selben Spiel Spielstrafen verhängt hat. Bei Futsal-Wettbewerben liegt die Mindestanzahl der sanktionierten Spieler bei drei (3).

² Dieselben Disziplinar massnahmen können gegen Klubs bei unkorrektem Verhalten ihrer Anhänger verhängt werden, ohne dass den jeweiligen Klub ein schuldhaftes Verhalten oder eine schuldhaftige Unterlassung trifft, insbesondere bei:

- a) Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen;
- b) Abbrennen von Feuerwerkskörpern;
- c) Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld oder in den Zuschauerbereich;
- d) Verbreitung sportsfremder Botschaften aller Art, insbesondere solchen politischen, beleidigenden oder provokativen Inhalts, durch Geste, Bild, Wort oder andere Mittel;
- e) Eindringen auf das Spielfeld;
- f) allen anderen Verstössen gegen Ordnung und Disziplin, die im Stadionbereich beobachtet werden.

Artikel 21 Doping

Doping wird gemäss den Statuten des SFV vom Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen geregelt. Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das „Tribunal Arbitral du Sport“ (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

C. Disziplinarmaßnahmen und Weisungen

Artikel 22 Begriffsbestimmung

¹ Die Disziplinarinstanz verhängt Disziplinarmaßnahmen (Disziplinarstrafen) und erteilt Weisungen.

² Disziplinarmaßnahmen sind Sanktionen für disziplinarische Verfehlungen. Verschiedene Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

³ Weisungen dienen der Sicherung des Vollzuges von Disziplinarmaßnahmen und/oder können die Betroffenen zu einem bestimmten Verhalten veranlassen.

Artikel 23 Disziplinarmaßnahmen gegen Klubs

¹ Disziplinarmaßnahmen gegen Klubs sind gemäss den Statuten des SFV:

- a) Verweis;
- b) Busse;
- c) Annullierung von Spielresultaten;
- d) Forfait-Niederlage;
- e) Entzug vorhandener oder künftiger Meisterschaftspunkte einer Mannschaft;
- f) Zwangsrelegation in eine tiefere Spielklasse;
- g) Ausschluss einer Mannschaft aus einem oder mehreren laufenden oder zukünftigen Wettbewerben;
- h) Aberkennung errungener Titel;
- i) Reduktion der Zuschauerkapazität des Stadions oder Sportplatzes;
- j) Austragung von Spielen unter ganzem oder teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit;
- k) Austragung von Spielen auf neutralem Platz;
- l) Boykott für bestimmte oder unbestimmte Zeit, bestehend im Verbot jeglichen sportlichen und administrativen Verkehrs zwischen sämtlichen auf die Vorschriften des SFV Verpflichteten einerseits und dem boykottierten Klub andererseits (Art. 30 dieser Rechtspflegeordnung);
- m) Entzug der erteilten Klublizenz.

² Die Busse beträgt höchstens Franken 1 000 000.

Artikel 24 Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen

¹ Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen sind gemäss den Statuten des SFV:

- a) Verweis;
- b) Busse;
- c) Suspension als Spieler für eine bestimmte Anzahl Spiele oder für bestimmte oder unbestimmte Zeit;
- d) Funktionssperre für eine bestimmte Anzahl Spiele oder für bestimmte oder unbestimmte Zeit;
- e) Platzverbot;
- f) Entzug von erteilten Diplomen und Lizenzen;
- g) Boykott für bestimmte oder unbestimmte Zeit, bestehend im Verbot jeglichen sportlichen und administrativen Verkehrs zwischen sämtlichen auf die Vorschriften des SFV Verpflichteten einerseits und der boykottierten Person andererseits (Art. 30 dieser Rechtspflegeordnung).

² Die zuständige Disziplinarinstanz kann zusätzlich zu den in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen die Ausübung einer gemeinnützigen Tätigkeit zugunsten des Fussballs anordnen.

³ Die Busse beträgt höchstens Franken 100 000.

Artikel 25 Zumessung der Disziplinarmaßnahmen

¹ Die Disziplinarinstanz bestimmt Art und Zumessung der Disziplinarmaßnahme nach den objektiven und den subjektiven Umständen. Sie kann verschiedene Disziplinarmaßnahmen miteinander verbinden. Sie berücksichtigt belastende wie entlastende Momente. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieser Rechtspflegeordnung sind nur schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig begangene Verfehlungen disziplinarisch strafbar.

² Bei mehreren Verfehlungen bemisst sich die Sanktion nach der schwersten Verfehlung unter angemessener Erhöhung gemäss den konkreten Umständen des Einzelfalls.

³ Sofern die von der disziplinarisch zu bestrafenden Person zur Verfügung gestellten Informationen nach Ansicht der zuständigen Disziplinarinstanz entscheidend zur Aufdeckung oder Feststellung eines Verstosses gegen das Regelwerk des SFV und/oder der zuständigen Abteilung/des zuständigen Regionalverbandes beigetragen haben, kann die Disziplinarinstanz nach eigenem Ermessen die Disziplinar-massnahme reduzieren oder gänzlich auf solche verzichten.

Artikel 26 Strafaussetzung auf Bewährung

¹ Gegen Klubs können die folgenden Disziplinar-massnahmen ganz oder teilweise auf Bewährung ausgesetzt werden:

- a) Reduktion der Stadionkapazität;
- b) Schliessung eines Teils des Stadions;
- c) Stadionsperre;
- d) Busse.

² Die Bewährungsfrist beträgt mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre. Sie kann ausgesetzt werden, wenn der verurteilte Klub vorübergehend nicht der Disziplinar-gewalt des SFV, seiner Abteilungen und deren Unterorganisationen untersteht.

³ Wird während der Bewährungsfrist eine weitere Verfehlung begangen, so hat die für diese zuständige Disziplinarinstanz die ursprüngliche Disziplinar-massnahme vollziehen zu lassen. Hinzu kommt in diesem Fall die Disziplinar-massnahme für die zweite Verfehlung.

Artikel 27 Inkrafttreten von Disziplinar-massnahmen

¹ Unter Vorbehalt der automatischen Suspension infolge einer direkten roten Karte treten Suspensionen gegen Spieler und Funktionssperren sofort nach Erlass der Verfügung durch die erste Instanz (Publikation im Internet auf www.football.ch) in Kraft und sind vollstreckbar.

² Entsprechende Verfügungen von Suspensionen gegen Spieler und Funktionssperren können an Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils bis 12:00 Uhr erlassen werden (Publikation im Internet auf www.football.ch).

³ Alle anderen erstinstanzlich angeordneten Disziplinar-massnahmen treten nach Ablauf der jeweiligen Rechtsmittelfrist in Kraft und sind vollstreckbar.

⁴ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Reglement haben Rechtsmittel aufschiebende Wirkung.

Artikel 28 Begnadigung

Bei auf unbestimmte Zeit verhängten Suspensionen, Funktionssperren und Boykotten kann die betroffene Person nach Ablauf von drei Jahren ein Begnadigungsgesuch an den Zentralvorstand des SFV richten.

D. Boykott auf Antrag

Artikel 29 Grundsatz

¹ Die Klubs können einen Boykott ihrer Mitglieder beantragen wegen

- Unsportlichen Verhaltens; der entsprechende Boykottantrag ist binnen 30 Tage seit Kenntnis des Verstosses zu stellen;
- Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Klub.

² Gegenüber einem Klub kann auf Antrag ein Boykott ausgesprochen werden, wenn er mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband, einer Abteilung, einer Region oder einem andern Klub im Verzug ist.

³ Als finanzielle Verpflichtungen gelten die durch die jeweiligen Statuten vorgesehenen oder mit Beschluss der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge sowie die durch die zuständige Verbandsbehörde festgesetzten Bussen und sonstigen Beträge. Für Boykottanträge von Klubs gegen ihre Mitglieder gilt letzteres nur, wenn die jeweiligen Vereinsstatuten dies vorsehen.

⁴ Bei ausstehenden finanziellen Verpflichtungen kann spätestens innerhalb eines Jahres seit der Entstehung der Forderung frühestens 14 Tage nach erfolgloser Mahnung ein Boykottantrag gestellt werden.

⁵ Zuständig für die Behandlung eines Boykottantrags ist die Kontroll- und Disziplinarkommission. Gegen den Entscheid der Kontroll- und Disziplinarkommission kann beim Rekursgericht rekuriert werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Rechtspflegeordnung.

Artikel 30 Wirkung

¹ Der Boykott bedeutet für natürliche Personen das generelle Verbot

- der Teilnahme an sämtlichen Verbands- und Freundschaftsspielen des SFV;
- der Ausübung jeglicher Tätigkeit in einem Verein oder einer Verbandsbehörde.

² Während der Dauer des Boykotts einer natürlichen Person werden für diese keine Übertrittsgesuche oder Leihverträge behandelt.

³ Boykottierte Klubs sind mit sämtlichen Mannschaften von der Teilnahme an sämtlichen Verbands- und Freundschaftsspielen sowie an jeder anderen, vom Verband, einer Abteilung oder einer Region organisierten Veranstaltung ausgeschlossen. Während der Dauer des Boykotts werden für den betroffenen Klub keine Anmelde- und Übertrittsgesuche und keine Leihverträge behandelt.

⁴ Bei jedem rechtskräftigen Boykott eines Klubs wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen werden dessen erster Mannschaft durch die zuständige Behörde der für die jeweilige Meisterschaft verantwortlichen Organisation (SFV, Abteilung, Unterorganisation) in der laufenden Saison drei Punkte abgezogen.

Artikel 31 Dauer des Boykotts

¹ Der Boykott eines Klubs oder natürlichen Person wegen Nichterfüllung finanzieller Pflichten erlischt am dritten Werktag nach der Bezahlung der ausstehenden Schulden.

² Bei einem Boykott auf unbestimmte Zeit wegen unsportlichen Verhaltens kann ein Begnadigungsgesuch gemäss Art. 28 der vorliegenden Rechtspflegeordnung eingereicht werden.

A. Organisation und Zuständigkeit der Disziplinarinstanzen des SFV

Artikel 32 Disziplinarinstanzen des SFV

¹ Disziplinarinstanzen des SFV sind seine statutarischen Rechtspflegeorgane:

- a) die Kontroll- und Disziplinarkommission;
- b) das Rekursgericht.

² Die statutarische Disziplinarkompetenz anderer Behörden des SFV, insbesondere der Direktion Fussballentwicklung, der Direktion Frauenfussball und der Schiedsrichterkommission, bleibt vorbehalten. Bei der Ausübung der statutarischen Disziplinarkompetenz anderer Behörden des SFV ist das Verfahren für die Kontroll- und Disziplinarkommission sinngemäss anwendbar.

Artikel 33 Wahl

¹ Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Disziplinarinstanzen des SFV erfolgt gemäss den SFV-Statuten.

² Mitglieder der Disziplinarinstanzen dürfen weder dem Verbandsrat noch einer anderen der in den SFV-Statuten aufgeführten ständigen Kommission oder sonstigen Behörde des SFV angehören. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Institution einer Abteilung oder einer Unterorganisation ist zulässig.

Artikel 34 Zusammensetzung

¹ Die Kontroll- und Disziplinarkommission setzt sich aus einem Präsidenten und 12 Mitgliedern zusammen. Sie wählt aus ihrem Kreis zwei Vize-Präsidenten.

² Die Kontroll- und Disziplinarkommission ist mit wenigstens drei Mitgliedern entscheidungsbefugt.

³ Das Rekursgericht besteht aus dem Präsidenten, 3 Vizepräsidenten, 9 Richtern und mehreren Gerichtsschreibern. Bei der Wahl dieser Personen sind die Sprachregionen angemessen zu berücksichtigen. Die Vizepräsidenten dürfen nicht den gleichen Abteilungen angehören.

⁴ Das Rekursgericht entscheidet in der Regel mit drei Mitgliedern. In Fällen besonderer Schwere oder von präjudizieller Bedeutung kann der Präsident die Besetzung auf fünf Mitglieder erweitern.

Artikel 35 Zuständigkeit

¹ Die Kontroll- und Disziplinarkommission behandelt alle Disziplinarfälle, die sich aus den Statuten und den Reglementen des SFV ergeben und die nicht in die Kompetenz einer anderen Behörde des SFV, einer Abteilung oder eines Regionalverbandes fallen beziehungsweise deren statutarische Disziplinarkompetenz überschreiten. Die Zuweisung weiterer Zuständigkeiten durch die Statuten und Reglemente des SFV bleibt vorbehalten.

² Das Rekursgericht ist für die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Kontroll- und Disziplinarkommission, der Direktion Fussballentwicklung, der Direktion Frauenfussball und der Schiedsrichterkommission zuständig, soweit die massgebenden Bestimmungen einen solchen Entscheid nicht als endgültig bezeichnen. Die Zuweisung weiterer Zuständigkeiten durch die Statuten und Reglemente des SFV bleibt vorbehalten.

Artikel 36 Einzelrichter

¹ Der Präsident der Kontroll- und Disziplinarkommission oder ein Vizepräsident kann als Einzelrichter entscheiden, wenn sich die Sanktion auf Verweis, auf Busse bis Franken 10 000 oder auf Spiel- oder Funktionssperren von bis zu vier Spielen beschränkt. Bei Dringlichkeit kann er auch in allen übrigen Fällen einzelrichterlich entscheiden.

² Der Präsident des Rekursgerichts oder an seiner Stelle einer der Vizepräsidenten kann einzelrichterlich entscheiden bei eindeutiger Rechts- und Sachlage, bei Dringlichkeit, in Fällen von Rekursen gegen einzelrichterliche Entscheide der Kontroll- und Disziplinarkommission, bei Rekursen gegen Entscheide der Direktion Fussballentwicklung, der Direktion Frauenfussball oder der Schiedsrichterkommission im Rahmen der Kompetenz des Einzelrichters der Kontroll- und Disziplinarkommission, auf gemeinsamen Antrag der Parteien sowie bei einem offensichtlich unzulässigen oder formungültigen Rekurs.

³ Als dringlich gilt insbesondere die Behandlung von Verstössen anlässlich von Spielen um den Schweizer Cup.

B. Unabhängigkeit, Ausstand, Ablehnung

Artikel 37 Unabhängigkeit

Die Disziplinarinstanzen sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind ausschliesslich den Vorschriften des SFV, dem subsidiären Recht nach Artikel 4 dieser Rechtspflegeordnung und ihrem Gewissen verpflichtet.

Artikel 38 Ausstand, Ablehnung

¹ Mitglieder einer Disziplinarinstanz müssen in Ausstand treten, wenn sie selbst, ihre Abteilung oder Unterorganisation oder ihr Klub unmittelbar betroffen sind.

² Ist der Ausstand umstritten, so entscheidet der Präsident der betroffenen Disziplinarinstanz bzw. einer seiner Stellvertreter endgültig.

³ Die Parteien können ein Mitglied oder mehrere Mitglieder einer Disziplinarinstanz ablehnen, wenn

- die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind;
- wenn es bzw. sie bezüglich einer Partei oder der Beurteilung dieser Streitsache befangen erscheint bzw. erscheinen;
- wenn es bzw. sie in derselben Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist bzw. sind oder noch aufzutreten hat bzw. haben.

⁴ Die Geltendmachung eines Ablehnungsgrundes hat innert Frist von fünf Tagen nach Kenntnisnahme der Zusammensetzung der Disziplinarinstanz oder unverzüglich nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes zu erfolgen. Wird die Zusammensetzung der Disziplinarinstanz erst mit der Entscheideröffnung bekannt, ist der Ablehnungsgrund im Rekursverfahren vorzubringen.

⁵ Über die Ablehnung entscheidet der jeweilige Präsident endgültig, bei Ablehnung des Präsidenten einer der Vizepräsidenten. Im Falle einer Weiterziehung wirkt die betreffende Disziplinarinstanz weiter, es sei denn, es liege eine Aufschiebungsverfügung der angerufenen Instanz vor.

⁶ Es ist den Parteien untersagt, an die Mitglieder einer Disziplinarinstanz zu gelangen, um sich ihrer Gunst zu empfehlen. Die Mitglieder der Disziplinarinstanzen sind verpflichtet, sich privater Einflussnahme zu entziehen.

C. Parteien, Zustellung und Verfahrenssprache

Artikel 39 Parteien

¹ Partei ist der Beschuldigte oder der unmittelbar Betroffene (Klub, Mitglied eines Klubs, Spieler oder Funktionär) und bei natürlichen Personen deren Klub, sofern dieser nicht auf die Parteistellung verzichtet.

² Als unmittelbar Betroffener gilt jeder, auf den sich die Disziplinar massnahme unmittelbar auswirkt.

³ Im Rekursverfahren gilt nebst dem oder den Rekurrenten die Vorinstanz ebenfalls als Partei.

Artikel 40 Korrespondenz und Zustellung

¹ Die Disziplinarinstanzen des SFV korrespondieren per Briefpost und/oder Fax und/oder E-Mail.

² Als Zustelladresse für sämtliche Korrespondenz an Klubs und ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre gilt die beim SFV deponierte postalische oder elektronische Adresse des Klubs oder die entsprechende Faxnummer. Vorbehalten bleiben Fälle der Verzeigung eines Rechtsdomizils.

Artikel 41 Verfahrenssprache

¹ Das schriftliche und mündliche Disziplinarverfahren wird in einer der Landessprachen geführt.

² Parteien, die keine der Landessprachen beherrschen, können im mündlichen Verfahren den Beizug eines Dolmetschers beantragen. Dieser wird durch den jeweiligen Präsidenten bestimmt. Die dadurch anfallenden Kosten werden in jedem Fall durch den SFV getragen.

D. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 42 Einberufung, Verhandlung

¹ Die Disziplinarinstanz wird von ihrem Präsidenten einberufen. Entscheidungen auf dem Zirkulationsweg bleiben vorbehalten.

² Verhandlungen mit Parteiverhör und weiteren Befragungen werden grundsätzlich in einem Protokoll festgehalten. Sie können bei Bedarf zur Beweissicherung auf Tonträger aufgenommen und archiviert werden. Die gesamten Untersuchungsakten und eine allfällige Aufnahme werden nach Ablauf von fünf Jahren seit rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens vernichtet.

Artikel 43 Ordnungsmassnahmen

¹ Wer durch sein Verhalten den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens gefährdet, kann vom Präsidenten mit einem Verweis gerügt und im Wiederholungsfall mit einer Ordnungsbusse bis Franken 2'000 belegt oder aus der Verhandlung ausgeschlossen werden.

² Ordnungsmassnahmen betreffen ausschliesslich natürliche Personen. Sie sind – mit Ausnahme des Verweises – in der Entscheidung mit kurzer Begründung festzuhalten. Sie sind unanfechtbar.

Artikel 44 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Der Präsident der Disziplinarinstanz oder einer der Vizepräsidenten sind berechtigt, vorsorgliche Massnahmen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Sie sind nicht verpflichtet, die Parteien anzuhören.

² Eine vorsorgliche Massnahme gilt höchstens 60 Tage. Ihre Dauer wird an die endgültige Sanktion angerechnet. Der Präsident bzw. der Vizepräsident der Disziplinarinstanz kann ausnahmsweise die Gültigkeit einer vorsorglichen Massnahme um höchstens 30 Tage verlängern.

³ Vom Präsidenten der Disziplinarinstanz oder seinem Vertreter erlassene vorsorgliche Massnahmen können mittels Rekurs angefochten werden. Über den Rekurs entscheidet der Präsident des Rekursgerichts oder einer der Vizepräsidenten als Einzelrichter endgültig.

Artikel 45 Kanzlei

¹ Das Zentralsekretariat SFV stellt den Disziplinarinstanzen am Sitz des SFV eine Kanzlei mit dem erforderlichen Personal zur Verfügung.

² Die Kanzlei übernimmt die Verwaltung und führt bei den Sitzungen der Kontroll- und Disziplinarkommission Protokoll. Im Verfahren vor Rekursgericht wird die Protokollführung durch einen Gerichtsschreiber übernommen, der auch die Urteilsausfertigung zu besorgen hat. Urteilsdispositiv und Urteilsabwägungen sind vom Vorsitzenden und vom Gerichtsschreiber, die im konkreten Fall eingesetzt worden sind, zu unterzeichnen.

Artikel 46 Vertretung

¹ Die Parteien können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

² Die Disziplinarinstanz entscheidet über sämtliche Fragen der Vertretung.

Artikel 47 Fristen

¹ Sämtliche Fristen und Termine laufen ab dem zweiten der Spedition (offizieller Aufgabestempel oder Versanddatum der Faxübermittlung oder der E-Mail) bzw. der Publikation im Internet gemäss Art. 27 dieses Reglements folgenden Tag. Sie gelten als eingehalten, sofern die vorzunehmende Handlung am letzten Tag der reglementarischen oder festgelegten Frist erfolgt. Falls Faxübermittlung oder E-Mail-Versand vorgesehen ist, ist der Eingangszeitpunkt der Faxesendung oder E-Mail bei der offiziellen Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse des SFV massgebend. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannten Feiertag, dann gilt der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Frist.

² Bei Fristversäumnis entfällt das Recht des Säumigen auf die betreffende Rechtsvorkehr.

³ Der Präsident kann Ordnungsfristen auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

⁴ Reglementarisch festgesetzte Fristen können nicht erstreckt werden.

⁵ Sämtliche Fristen gemäss der vorliegenden Rechtspflegeordnung stehen von Gründonnerstag bis und mit Ostermontag und vom 20. Dezember bis und mit 5. Januar still.

Artikel 48 Stimmenmehrheit und Geheimhaltung

¹ Die Disziplinarinstanz entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Der Präsident hat den Stichentscheid.

² Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 49 Veröffentlichung von Entscheiden

¹ Das Zentralsekretariat SFV kann gemäss der vorliegenden Rechtspflegeordnung erlassene Entscheide der Rechtspflegeorgane des SFV nach Rücksprache mit dem jeweiligen Präsidenten veröffentlichen.

² Die Abteilungen und Unterorganisationen bestimmen über die Veröffentlichung ihrer Entscheide selbst.

Artikel 50 Haftung

Mitglieder der Rechtspflegeinstanzen und der Kanzlei haften nicht für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung. Vorbehalten bleiben Fälle schweren Verschuldens.

E. Verfahren vor der Kontroll- und Disziplinarkommission

Artikel 51 Einleitung von Verfahren

¹ Verfahren vor der Kontroll- und Disziplinarkommission werden von Amtes wegen, insbesondere gestützt auf offizielle Berichte, oder auf Anzeige hin eingeleitet.

² Die Einreichung einer Anzeige ist nur innert 10 Tagen nach dem zur Anzeige gebrachten Vorfall möglich. Sie verleiht keine Parteistellung und keine Legitimation zur Einreichung von Rechtsmitteln.

Artikel 52 Abklärungen, Beratung

In Disziplinarfällen, für die sie statutarisch zuständig ist, klärt die Kontroll- und Disziplinarkommission den Sachverhalt in der Regel summarisch ab. Das Verfahren wird in der Regel ausschliesslich schriftlich geführt. Die Kontroll- und Disziplinarkommission stützt sich auf die offiziellen Berichte, deren Richtigkeit vermutet wird. Die Kommission berücksichtigt andere sachdienliche Dokumente in ihrem Besitz und kann weitere Beweise erheben, sofern dadurch das Verfahren nicht wesentlich verzögert wird.

Artikel 53 Weitere Untersuchung

¹ In folgenden Fällen beauftragt die KDK die betroffene Abteilung oder Unterorganisation mit der Durchführung einer Untersuchung:

- a) in sämtlichen Fällen von tätlichen Angriffen auf Schiedsrichter und neutrale Schiedsrichterassistenten;
- b) in allen übrigen Fällen, in denen sie es für notwendig erachtet.

² In diesen Fällen ist zumindest der beschuldigten Person die Möglichkeit zu gewähren, sich schriftlich oder mündlich zur Sache zu äussern. Im Übrigen stehen der Untersuchungsbehörde die Beweismittel im Verfahren vor Rekursgericht zur Verfügung.

³ Ausnahmsweise führt die Kontroll- und Disziplinarkommission selber eine mündliche Verhandlung mit Parteiverhör durch.

Artikel 54 Entscheidung

¹ Die Kontroll- und Disziplinarkommission entscheidet auf:

- a) Einstellung des Verfahrens;
- b) Verhängung einer Disziplinarstrafe;

² Die Entscheidung wird den betroffenen Parteien durch die Administration schriftlich (Postversand, Faxübertragung oder E-Mail) eröffnet. Die Eröffnung im Internet unter www.football.ch gemäss Art. 27 Ziff. 1 dieser Rechtspflegeordnung bleibt vorbehalten.

³ Werden Disziplinarstrafen gemäss Artikel 23 oder 24 dieser Rechtspflegeordnung ausgesprochen, so enthält die Mitteilung eine kurze summarische Begründung sowie den Rechtsspruch mit Rechtsmittelbelehrung. Die Rechtsmittelbelehrung hat das Rechtsmittel, die Rechtsmittelfrist, die zuständige Rechtsmittelinstanz, die Instanz, bei welcher das Rechtsmittel einzureichen ist, die Höhe des zu leistenden Kostenvorschusses und die Zahlungsadresse zu enthalten.

⁴ Sofern ein Entscheid nicht anfechtbar und damit endgültig ist, ist dies im Entscheid ausdrücklich festzuhalten.

Artikel 55 Kosten

¹ Im Falle der Verhängung einer Disziplinarstrafe werden die Kosten des Verfahrens vor der Kontroll- und Disziplinarkommission und die allfälligen Kosten der Untersuchung gemäss Art. 53 dieser Rechtspflegeordnung der sanktionierten Partei auferlegt. In allen anderen Fällen trägt der SFV die Kosten.

² Missbräuchlich verursachte Kosten werden der fehlbaren Partei auferlegt.

F. Verfahren vor dem Rekursgericht

Artikel 56 Rekurs, Zuständigkeit

¹ Das Rekursgericht ist für die Behandlung von Rekursen gegen alle Entscheide der Kontroll- und Disziplinarkommission, der Direktion Fussballentwicklung, der Direktion Frauenfussball und der Schiedsrichterkommission zuständig, soweit die massgebenden Bestimmungen einen solchen Entscheid nicht als endgültig bezeichnen. Die Zuweisung weiterer Zuständigkeiten durch die Statuten und Reglemente des SFV bleibt vorbehalten.

² Gegen Entscheide der Kontroll- und Disziplinarkommission oder einer anderen Behörde des SFV ist ein Rekurs zulässig, ausgenommen bei:

- a) Verweis;
- b) allen Formen von Suspensionen und Funktionssperren für ein Verbandsspiel und bei der automatischen Suspension infolge einer direkten roten Karte;
- c) Ordnungsmassnahmen nach Art. 43;
- d) Entscheiden über die Wertung von Spielen um den Schweizer Cup;
- e) allen übrigen Fällen, die von den Reglementen des SFV, der Abteilungen und ihrer Unterorganisationen für endgültig erklärt werden.

³ Hat die Vorinstanz verschiedene Disziplarmassnahmen verbunden, so ist der Rekurs zulässig, wenn gegen eine dieser Massnahmen gemäss der vorliegenden Bestimmung der Rekurs zulässig ist. In einem solchen Falle prüft das Rekursgericht die Gesamtmassnahme.

⁴ Das Rekursgericht entscheidet endgültig, unter Vorbehalt der Anrufung des TAS gemäss den Bestimmungen der Statuten des SFV.

Artikel 57 Legitimation

¹ Zum Rekurs sind die vom angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffenen Parteien legitimiert.

² Ist ein Mitglied, Spieler oder Funktionär eines Klubs betroffen, so kann sein Klub nicht allein, sondern nur mit dem schriftlichen Einverständnis der betroffenen Person Rekurs erheben.

³ Der von einem Klub eingereichte Rekurs muss gemäss den Statuten des Klubs rechtmässig unterzeichnet sein.

Artikel 58 Aufschiebende Wirkung

¹ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, ausser für das erste offizielle Spiel, das dem Entscheid über eine Spiel- oder Funktionssperre folgt. Im Falle einer automatischen Suspension infolge einer direkten roten Karte gilt diese Beschränkung der aufschiebenden Wirkung nach Verbüsung der automatischen Suspension nicht.

² Der Präsident des Rekursgerichts oder einer der Vizepräsidenten kann dem Rekurs die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin entziehen.

Artikel 59 Fristen, Gebühr

¹ Der Rekurs ist beim Zentralsekretariat SFV z.H. des Rekursgerichts innerhalb von fünf Tagen schriftlich (Postversand, Faxübertragung oder E-Mail an gs-sg@football.ch) einzulegen und zu begründen.

² Innert der Rekursfrist ist ein Kostenvorschuss von Franken 500 an das Zentralsekretariat des SFV zu leisten. Der Präsident des Rekursgerichts kann im Laufe des Verfahrens weitere Kostenvorschüsse verfügen, wenn sich zeigt, dass der geleistete Vorschuss zur Deckung der entstehenden Kosten nicht ausreichen wird.

³ Die Fristen in Abs. 1 und 2 vorstehend sind nicht erstreckbar. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird durch Beschluss des Präsidenten des Rekursgerichts auf den Rekurs nicht eingetreten.

Artikel 60 Inhalt der Rekurschrift

¹ Die Rekurschrift enthält:

- a) einen Antrag;
- b) eine Begründung;
- c) die Benennung der Beweismittel, welche soweit möglich beizulegen sind;

² Der Rekurschrift sind der angefochtene Entscheid und gegebenenfalls das Zustellungscouvert beizulegen.

³ Zur Behebung der Formmängel gem. Abs. 1 und 2 kann der Präsident eine Nachfrist von 3 Tagen ansetzen. Bei unbenutztem Verstreichen dieser Frist wird durch Beschluss des Präsidenten des Rekursgerichts auf den Rekurs nicht eingetreten.

⁴ Vom Eingang des Rekurses macht der Präsident sofort dem Zentralsekretariat, der Vorinstanz und dem Komitee der betroffenen Abteilung oder Unterorganisation Mitteilung.

Artikel 61 Rekursantwort

¹ Der Präsident des Rekursgerichts teilt den formgültig eingereichten Rekurs der Gegenpartei mit. Diese kann innerhalb der vom Präsidenten festgelegten Frist eine Rekursantwort einreichen. Die Vorinstanz hat innert gleicher Frist zusätzlich die amtlichen Akten vorzulegen.

² Der Präsident kann dem Rekurrenten zur Beantwortung der Rekursantwort eine Frist ansetzen.

Artikel 62 Gleiche Anträge

Decken sich die Anträge der Parteien, entspricht das Rekursgericht dem Antrag, sofern er nicht offensichtlich unangemessen ist.

Artikel 63 Einleitung des Verfahrens

Der Präsident setzt den Termin der Verhandlung ohne Verzug spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Rekurses fest und lädt die Parteien vor. Er bestimmt die Zusammensetzung des Gerichts und teilt diese den Parteien zusammen mit den angeordneten Beweissvorkehrungen mit.

Artikel 64 Beweismittel

¹ Das Rekursgericht erhebt Beweis über Tatsachen, die für das Urteil erheblich sind. Die Parteien haben das Recht, entsprechende Beweisanträge zu stellen.

² Beweismittel sind insbesondere:

- a) offizielle Berichte, deren Richtigkeit vermutet wird;
- b) Akten der Kontroll- und Disziplinarkommission oder einer anderen, gemäss Statuten und Reglementen zuständigen Vorinstanz;
- c) Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen;
- d) Vernehmung der Parteien;
- e) Augenschein vor Ort;
- f) weitere Akten und Urkunden, die beigezogen werden;
- g) eingeholte Gutachten;
- h) Bild- und Tonaufnahmen.

³ Über die Abnahme der Beweismittel entscheidet der Präsident. Werden nach Durchführung des Beweisverfahrens weitere Beweisanträge gestellt, entscheidet das Gesamtgericht unmittelbar nach Antragstellung endgültig über die nachträglich gestellten Anträge.

Artikel 65 Zeugen und Sachverständige, Urkunden

¹ Alle der vorliegenden Rechtspflegeordnung unterstellten natürlichen und juristischen Personen sind verpflichtet, einer Vorladung als Zeuge oder Sachverständiger Folge zu leisten und Urkunden, die sich in ihrem Besitz befinden, auf Aufforderung hin dem Rekursgericht einzureichen.

² Zeugen und Sachverständige sind über die disziplinarische Relevanz wissentlich falscher Aussagen zu informieren.

Art. 65bis Anonyme Zeugenaussagen

¹ Ist eine Zeugenaussage im Rahmen eines gemäss der vorliegenden Rechtspflegeordnung eröffneten Disziplinarverfahrens geeignet, das Leben oder die physische Unversehrtheit des betreffenden Zeugen, seiner Angehörigen oder anderer ihm nahestehender Personen zu gefährden, oder eine dieser Personen einem anderen schweren Nachteil auszusetzen, so kann der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz oder sein Stellvertreter anordnen, dass:

- a) die Feststellung der Identität des Zeugen in Abwesenheit der Parteien erfolgt;
- b) der Zeuge nicht bei der Verhandlung auftritt;
- c) bestimmte oder jegliche Hinweise auf seine Identität ausschliesslich in einem separaten, vertraulichen Dokument erwähnt werden.

² In Würdigung der gesamten Umstände kann der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz oder sein Stellvertreter, insbesondere wenn kein anderes Beweismittel vorliegt, das die Aussage des anonymen Zeugen stützen könnte, und sofern dies technisch machbar ist, von Amtes wegen oder auf Antrag einer der Parteien anordnen, dass

- a) die Stimme des Zeugen verzerrt wird;
- b) das Gesicht des Zeugen verdeckt wird;
- c) die Befragung des Zeugen an einem anderen Ort erfolgt;
- d) die Befragung des Zeugen schriftlich, über den Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarinstanz oder dessen Stellvertreter, erfolgt.

³ Die Preisgabe der Identität eines Zeugen, der unter dem Schutz der Anonymität steht, oder jeglicher Hinweise auf seine Identität wird disziplinarisch bestraft.

Art. 65ter Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen

¹ Um die Sicherheit eines anonymen Zeugen zu gewährleisten, erfolgt die Feststellung seiner Identität unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Parteien. Die Feststellung der Identität wird vom Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarinstanz alleine, von dessen Stellvertreter oder von allen Mitgliedern der zuständigen Disziplinarinstanz durchgeführt und in einem Protokoll festgehalten, das die Personalien des anonymen Zeugen enthält.

² Dieses Protokoll wird den Parteien nicht zugänglich gemacht.

³ Die Parteien erhalten stattdessen ein allgemein gehaltenes Protokoll, das:

- a) die Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen bestätigt und
- b) keinerlei Hinweise auf die Identität des anonymen Zeugen enthält.

Artikel 66 Akteneinsicht

Die Parteien haben das Recht, die Akten einzusehen oder auf ihre Kosten Kopien anzufordern.

Artikel 67 Mündliche Verhandlung

¹ Der Rekurs wird mündlich verhandelt.

² Die Parteien nehmen an der Verhandlung bis zur Urteilsberatung teil. Der Präsident kann eine Partei auf begründetes Gesuch hin von der Teilnahme befreien.

³ Das Rekursgericht kann auch in Abwesenheit einer Partei oder der Parteien verhandeln und entscheiden. Erscheint die rekurrierende Partei unentschuldigt nicht zum Verfahren, fällt der Rekurs dahin und wird kostenpflichtig abgeschrieben.

⁴ Jede Partei hat das Recht auf zwei Vorträge. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge.

⁵ Verzichtet die zuerst vortragende Partei auf ihren zweiten Vortrag, so sind die Parteivorträge abgeschlossen.

Artikel 68 Schriftliches Verfahren

Im Rekursverfahren, das einzelrichterlich entschieden wird, und allgemein wenn keine weiteren Beweismassnahmen erforderlich sind, kann von einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen und schriftlich entschieden werden.

Artikel 69 Urteilsberatung

Die Urteilsberatung ist geheim.

Artikel 70 Entscheidung

¹ Das Rekursgericht prüft den Fall im Rahmen der Anfechtung tatsächlich wie rechtlich neu.

² Die Rekursentscheidung lautet auf Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheides. Das Rekursgericht ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

³ Abänderungen zuungunsten der rekurrierenden Partei sind möglich.

⁴ Das Rekursgericht kann bei wesentlichen Verfahrensmängeln die angefochtene Entscheidung aufheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen.

Artikel 71 Kosten

¹ Die Kosten des Verfahrens umfassen die gesamten pauschalisierten Auslagen des Rekursgerichts. Sie sind dem Ausgang des Verfahrens gemäss nach billigem Ermessen auf die Parteien zu verteilen.

² Der Kostenvorschuss wird verrechnet oder zurückerstattet.

³ Missbräuchlich verursachte Kosten werden der fehlbaren Partei unabhängig vom Ausgang des Verfahrens auferlegt.

⁴ Bei Rückzug eines Rekurses kann die Rekurskaution teilweise zurückerstattet werden.

Artikel 72 Eröffnung der Entscheidung

¹ Der Präsident eröffnet den Parteien die Entscheidung mündlich mit kurzer Begründung. Spätestens am folgenden Tag wird das Urteilsdispositiv in schriftlicher Form (Postversand, Faxübertragung oder E-Mail) eröffnet.

² Das schriftliche Urteilsdispositiv muss enthalten:

- Ort und Zeit der Ausfällung;
- die Namen der Richter und des Gerichtsschreibers;
- die Parteien und die Namen ihrer Vertreter;
- den Entscheid;
- die Kostenverteilung.

³ Die schriftliche Begründung der Entscheidung ist innert Frist von 30 Tagen nachzureichen.

⁴ In schriftlichen Verfahren wird der begründete Entscheid innert 60 Tagen nach der Einreichung des Rekurses eröffnet.

Artikel 73 Rechtskraft

Entscheidungen des Rekursgerichts sind unter Vorbehalt der statutarischen Bestimmungen über das Schiedsgericht des Sports (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) endgültig. Sie treten mit der schriftlichen Eröffnung des Dispositivs gemäss Art. 72 Abs. 1 (mündliche Verfahren) bzw. der schriftlichen Eröffnung des begründeten Entscheides gemäss Art. 72 Abs. 4 (schriftliche Verfahren) in Rechtskraft.

G. Offensichtliche Fehler und Revision

Artikel 74 Offensichtliche Fehler

Redaktionsfehler und andere offensichtliche Fehler in der Entscheidung können von der zuständigen Disziplinarinstanz jederzeit korrigiert werden.

Artikel 75 Revision

¹ Die Disziplinarinstanz nimmt ein durch sie rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren von Amtes wegen oder auf Antrag hin wieder auf, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die nicht vor Inkrafttreten der Entscheidung bekannt waren.

² Der Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisnahme der Wiederaufnahmegründe, jedoch spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Entscheidung an die Instanz zu richten, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

Artikel 76 Zuständigkeit, Mitteilung von Entscheiden

¹ Das Zentralsekretariat SFV vollzieht die Entscheidungen der Disziplinarinstanzen des SFV.

² Es kann die Abteilungen und deren Unterorganisationen sowie die betroffenen Klubs mit dem Vollzug einer Entscheidung beauftragen.

³ Der Vollzug der Entscheidungen der Disziplinarinstanzen der Abteilungen und Unterorganisationen wird von diesen selbst geregelt und vorgenommen.

⁴ Die Abteilungen und Regionalverbände haben dem Zentralsekretariat eine Kopie der Disziplinarscheide zuzustellen, welche eine Suspension, eine Funktionssperre oder einen Boykott von jeweils mehr als 3 Monaten vorsehen.

Artikel 77 Wettbewerbskategorien

¹ Suspensionen und Funktionssperren gelten für eine bestimmte Wettbewerbskategorie, sofern sie gemäss der vorliegenden Rechtspflegeordnung nicht für alle Wettbewerbskategorien gelten.

² Unterschieden wird zwischen folgenden Wettbewerbskategorien, wobei die Spiele dieser Wettbewerbe allesamt offizielle Verbandsspiele sind:

- Meisterschaft
- Schweizer Cup (1/32 Final bis und mit Final)
- Qualifikation der Ersten Liga zum Schweizer Cup
- Qualifikation der 2. Liga interregional zum Schweizer Cup
- Schweizer Cup Senioren 30+
- Schweizer Cup Senioren 40+

und sofern die betreffenden Reglemente von der zuständigen Behörde genehmigt und die Spielkalender vor Beginn der Saison ausgestellt sind:

- Regionale Aktiv- und Junioren-Cups
- Regionale Meisterschaft der Senioren 30+ und Senioren 40+
- Regionaler Cup der Senioren 30+ und Senioren 40+

Artikel 78 Folgen von Feldverweisen

¹ Ein Feldverweis (direkte rote Karte und gelb-rote Karte) bei einem offiziellen Verbandsspiel führt zum Ausschluss für die ganze verbleibende Spieldauer des betreffenden Verbandsspiels.

² Ein bei einem offiziellen Verbandsspiel des Feldes verwiesener Spieler (direkte rote Karte und gelb-rote Karte) kann in der Suspensionsperiode, in der er des Feldes verwiesen wird, an keinem offiziellen Verbandsspiel mehr teilnehmen.

³ Der Feldverweis eines Spielers oder Teamoffiziellen infolge einer direkten roten Karte bei einem offiziellen Verbandsspiel hat die automatische Suspension resp. Funktionssperre für das erste, dem Feldverweis folgende offizielle Verbandsspiel der Mannschaft, mit welcher der Spieler beim Feldverweis gespielt hat resp. der Teamoffizielle im Einsatz stand, zur Folge. Die allfälligen weiteren Suspensionen werden durch die zuständige Behörde verhängt (Verfügung durch die zuständige Behörde gemäss Art. 27 Ziff. 1 der vorliegenden Rechtspflegeordnung). Bei allen Feldverweisen infolge einer gelb-roten Karte sowie bei Feldverweisen (direkte rote Karte und gelb-rote Karte) bei Freundschaftsspielen und Turnieren gilt der Grundsatz der automatischen Suspension nicht.

⁴ Der Feldverweis eines Spielers oder Teamoffiziellen infolge zweier Verwarnungen im gleichen offiziellen Verbandsspiel (gelb-rote Karte) führt zur Suspension resp. Funktionssperre für ein offizielles Verbandsspiel (Verfügung durch die zuständige Behörde gemäss Art. 27 Ziff. 1 der vorliegenden Rechtspflegeordnung). Die beiden Verwarnungen, die zum Ausschluss geführt haben, zählen bei der Addition der Verwarnungen nicht mit.

⁵ Der Feldverweis infolge einer direkten roten Karte und eine vorherige Verwarnung des gleichen Spielers resp. Teamoffiziellen im gleichen offiziellen Verbandsspiel sind gesondert zu behandeln.

⁶ Bei Feldverweisen (direkte rote Karten und gelb-rote Karten) bei Freundschaftsspielen und Turnieren entscheidet die zuständige Behörde über eine allfällige Suspension oder Busse.

Artikel 79 Folgen von Verwarnungen

¹ Verwarnungen aus allen verschiedenen Meisterschaften und Meisterschaftsphasen werden zusammengezählt. Separat gezählt werden einzig Verwarnungen aus jedem einzelnen Cupwettbewerb sowie Verwarnungen aus den Meisterschaften der SFL.

² Am Ende einer Meisterschaft (nach Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspielen) oder eines Cupwettbewerbs werden die Verwarnungen gestrichen. Zum gleichen Zeitpunkt noch offene Suspensionen und Funktionssperren aus Verwarnungen werden jedoch auf den Beginn des nächsten Wettbewerbs übertragen. Hiervon ausgenommen sind zum gleichen Zeitpunkt noch offene Suspensionen und Funktionssperren aus Verwarnungen aus Meisterschaftswettbewerben von Spielern und Teamoffiziellen, die in der Folgesaison in den Meisterschaften der SFL, der WSL, der NLB oder der Ersten Liga eingesetzt werden. Alle Verwarnungen im Schweizer Cup verfallen nach Abschluss der Viertelfinalbegegnungen. In den Meisterschaften der SFL verfallen die Verwarnungen sowie die offenen Suspensionen und Funktionssperren aus Verwarnungen vor den Entscheidungsspielen nach Abschluss der zweiten Phase. In den Meisterschaften der Ersten Liga verfallen die Verwarnungen sowie die offenen Suspensionen und Funktionssperren aus Verwarnungen vor den Aufstiegsspielen und allfälligen Entscheidungsspielen.

³ Bei Meisterschaftswettbewerben führt jede vierte Verwarnung, bei Cupwettbewerben jede zweite Verwarnung zu einer Suspension bzw. Funktionssperre für ein offizielles Verbandsspiel (Verfügung durch die zuständige Behörde gemäss Art. 27 Ziff. 1 der vorliegenden Rechtspflegeordnung).

⁴ Bei Verwarnungen bei Freundschaftsspielen und Turnieren entscheidet die zuständige Behörde über eine Busse. Die Verhängung einer Suspension bzw. Funktionssperre ist ausgeschlossen.

Artikel 80 Ordentlicher Vollzug von Suspensionen und Funktionssperren

¹ Suspensionen und Funktionssperren werden grundsätzlich mit jener Mannschaft und in jenem Wettbewerb vollzogen, mit der bzw. in dem sich die der Suspension oder der Funktionssperre zu Grunde liegende Verfehlung zugetragen hat.

² Suspensionen und Funktionssperren infolge direkter roter Karten und sonstige Suspensionen und Funktionssperren für mehr als ein offizielles Verbandsspiel gelten für alle offiziellen Verbandsspiele der Mannschaft, mit der sich die der Suspension zu Grunde liegende Verfehlung zugetragen hat.

³ Suspensionen und Funktionssperren für bestimmte oder unbestimmte Zeit gelten für alle offiziellen Verbandsspiele aller Mannschaften.

⁴ Bei der Kumulation der Verwarnungen gilt die Suspension bzw. Funktionssperre für die Mannschaft in jenem Wettbewerb, mit der bzw. in dem die betroffene Person die jeweils letzte gelbe Karte erhalten hat.

⁵ Für die Verbüßung von Suspensionen wird die Woche in zwei Suspensionsperioden aufgeteilt:

- Freitag – Montag und
- Dienstag – Donnerstag.

Ein suspendierter Spieler ist für alle Mannschaften seines Klubs bzw. seiner Klubs (Gruppierungen und doppelte Spielberechtigung) in allen offiziellen Verbandsspielen während der ganzen Suspensionsperiode gesperrt, sofern die Mannschaft, mit der er eine Suspension abzusitzen hat, in dem Wettbewerb, für den der Spieler suspendiert ist, spielt.

⁶ Suspensionen und Funktionssperren, einschliesslich solcher herrührend aus Verwarnungen, die bei Abschluss des Wettbewerbs noch nicht verbüßt sind, werden automatisch auf den nächsten offiziellen Wettbewerb derselben Kategorie übertragen. Hiervon ausgenommen sind die bei Abschluss des Wettbewerbs noch offenen Suspensionen und Funktionssperren aus Verwarnungen aus Meisterschaftswettbewerben von Spielern und Teamoffiziellen, die in der Folgesaison in den Meisterschaften der SFL, der WSL und NLB der Frauen oder der Ersten Liga eingesetzt werden.

⁷ Wird ein Spieler oder Funktionär, der noch Suspensionen bzw. Funktionssperren zu verbüssen hat, erneut suspendiert bzw. gesperrt, so sind die beiden Disziplinar massnahmen grundsätzlich separat zu verbüssen, wobei die automatische Suspension und die zuerst ausgesprochene Disziplinar massnahme (Verfügung durch die erste Instanz) vorgehen. Die zweite ausgesprochene Disziplinar massnahme ist dann abzusitzen, wenn die erste nicht abgessen werden kann oder abgelaufen ist.

Artikel 81 Vollzug von Funktionssperren

Der mit einer Funktionssperre belegte Funktionär darf das Spiel, in dem er die Funktionssperre gemäss den Prinzipien von Art. 80 dieser Rechtspflegeordnung zu verbüssen hat, nur von der Tribüne aus verfolgen. Vor und während dem Spiel ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel, in der Technischen Zone sowie auf dem Platz untersagt. Weder vor noch während dem Spiel darf er mit der Mannschaft in Kontakt treten. Weitere Weisungen gemäss Art. 22 Ziff. 3 dieser Rechtspflegeordnung für den Vollzug von Funktionssperren bleiben vorbehalten.

Artikel 82 Ausserordentlicher Vollzug von Suspensionen und Funktionssperren

¹ Eine Suspension oder eine Funktionssperre gilt auch als verbüsst, wenn ein ausgetragenes offizielles Verbandsspiel:

- a) nachträglich forfait erklärt wird, dies insbesondere, wenn die Forfaiterklärung wegen Einsatzes des suspendierten Spielers nachträglich erfolgt ist;
- b) vor Spielschluss abgebrochen und nicht wiederholt wird.

² Bei einem Klubwechsel werden bereits erhaltene Verwarnungen unter Vorbehalt von Art. 79 Abs. 2 dieser Rechtspflegeordnung mitgenommen. Noch offene Suspensionen und Funktionssperren sind in der analogen Mannschaft des neuen Klubs zu verbüssen. Gibt es im neuen Klub keine analoge Mannschaft (mehr), so sind die Suspensionen und Funktionssperren in der nächst höheren Mannschaft des neuen Klubs zu verbüssen. Die Kontroll- und Disziplinarkommission erlässt entsprechende Weisungen. Der neue Klub hat sich bei der zuständigen Behörde über unverbüsste Suspensionen und Funktionssperren der übergetretenen Person zu erkundigen.

³ Eine Suspension oder eine Funktionssperre gilt bei einem offensichtlichen Rechtsmissbrauch, wie etwa bei einem vorübergehenden Klubübertritt zum Zwecke der Verbüsung, nicht als verbüsst.

Artikel 83 Vollziehbarkeit

Disziplinar massnahmen und Weisungen sind mit ihrem Inkrafttreten gemäss dieser Rechtspflegeordnung vollziehbar.

Artikel 84 Vollzugsverjährung

¹ Der Vollzug von Disziplinar massnahmen verjährt nach fünf Jahren.

² Die Verjährung beginnt am 1. Juli nach der Saison, in der die Disziplinar massnahme rechtskräftig verhängt wurde. Das Jahr wird nach der SFV-Saison berechnet, d.h. vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Artikel 85 Sicherung des Vollzuges

Die Klubs haften solidarisch für Bussen, die Einziehung von Vermögensvorteilen und für Untersuchungs- und Verfahrenskosten, die ihren Mitgliedern, Spielern und Funktionären auferlegt werden.

Artikel 86 Inkrafttreten

Diese Rechtspflegeordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Artikel 87 Übergangsbestimmung

¹ Nach dieser Rechtspflegeordnung wird beurteilt, wer nach deren Inkrafttreten eine disziplinarische Verfehlung begeht.

² Ist die disziplinarische Verfehlung vor Inkrafttreten dieser Rechtspflegeordnung begangen worden, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist diese Rechtspflegeordnung anzuwenden, wenn sie für den Fehlbaren die mildere ist.

³ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren werden von der betreffenden Instanz nach dem bisherigen Verfahrensrecht weitergeführt. Das allfällige Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dieser Rechtspflegeordnung.

Artikel 88 Massgebende Fassung

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen, der französischen und der italienischen Version der vorliegenden Rechtspflegeordnung ist die deutsche Fassung massgebend.

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Peter Gilliéron
Zentralpräsident

Alex Miescher
Generalsekretär

Muri b. Bern, 13. April 2013